

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen
Rechtsgrundlagen:	<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014-2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014-2020) vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben vom 9. April 2018 (SächsABl. S. 611)</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014-2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455)</p>
Inhaltliche Einordnung:	<p>SMK-ESF-Richtlinie Teil II, Vorhabensbereich A Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülern</p> <p>Projektbereich A1: Vorhaben zur Erhöhung der Quote von Schülern, die einen Abschluss erreichen</p>

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung von Projekten zur Erhöhung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Schülern, insbesondere durch verbesserte Berufsorientierung – Verbesserung der Motivation und Leistungsbereitschaft vorrangig abschlussgefährdeter Hauptschüler und Verringerung der Gefahr verzögerter Schullaufbahnen
Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none"> – Eröffnung eines anderen Zugangs zum Lernen und Arbeiten für Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch verstärktes Tätigwerden an Praxislernorten in einem realen beruflichen Umfeld. – Die Projekte wirken gleichzeitig auf eine Verbesserung der Berufswahlkompetenz sowie Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler hin.
Zuwendungsvoraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorhaben werden in Kooperation mit einer oder mehreren Schulen durchgeführt. – Die Projekte sollen zu festgelegten Zeiten an einem außerschulischen Praxislernort durchgeführt werden. In der Regel befinden sich die Praxislernorte in Unternehmen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Projekten, die den Schülern durch verstärktes Tätigwerden an Praxislernorten in einem realen beruflichen Umfeld einen anderen Zugang zum Lernen eröffnen, werden die Schüler zu festgelegten Zeiten im realen beruflichen Umfeld in mindestens zwei Berufsbereiche eingeführt. – Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Praxislernorten und gegebenenfalls Einrichtungen der Jugendhilfe ist zu gewährleisten. Hierzu sind vor Projektbeginn entsprechende Kooperationsvereinbarungen einzureichen. – Der Durchführungsort für das Vorhaben muss sich in der Übergangsregion Dresden/Chemnitz befinden.
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	<ul style="list-style-type: none"> – juristische Personen des öffentlichen Rechts – juristische Personen des Privatrechts – rechtsfähige Personengesellschaften
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<ul style="list-style-type: none"> – Schüler, die eine Schule im Freistaat Sachsen besuchen – Teilnehmer können alle Schüler und Schülerinnen sein, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus. – Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 des Hauptschulbildungsganges an Oberschulen mit konkreter Abschlussgefährdung sowie an Förderschulen, die zum Hauptschulabschluss führen
Von der Förderung ausgenommen:	

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> – Durch das SMK werden Stichtage für die Antragstellung festgelegt. – Eine Antragstellung für Vorhaben, die mit dem nächsten Schuljahresbeginn durchgeführt werden sollen, ist bis 30.04. des Jahres möglich. – Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektanträge (Posteingang bei der SAB) können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden. – Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen. Die Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein. – Der Abschluss verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Antragsteller und externen Kooperationspartnern wird nicht als Beginn der Maßnahme im Sinne von Nr. 1.3.1 der VwV zu § 44 SÄHO gewertet.
-------------------	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Abweichend von Nummer 6.3.2 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10.000 EUR Nummer 7 der VwV zu § 44 SÄHO Anwendung. – Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen. – Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen. – Abweichend von Nr. 6.1. NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. – Eine Schlussrate in Höhe von 10% wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
---	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

<p>Zuwendungsart:</p>	<p>Projektförderung</p>
<p>Finanzierungsart:</p>	<p>Anteilsfinanzierung</p>
<p>Förderhöhe:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben – Anwendbare Pauschalen: <ul style="list-style-type: none"> Personalkostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • personenbezogene Sätze in EUR je Einsatzstunde im Vorhaben Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung <ul style="list-style-type: none"> • bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person • bei Teilnehmern: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung SächsRKG <ul style="list-style-type: none"> • 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person Verwaltungskostenpauschale <ul style="list-style-type: none"> • 11 % von den direkten Kosten (Ausgabepositionen FFAK Nrn. 1., 2.2 - 2.5, 4.)

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Erforderliche Mitfinanzierung:	mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
Beihilferegelungen:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend berufspraktische Tätigkeiten in Unternehmen, Berufsschulzentren oder bei Trägern mit geeigneten eigenen Werkstätten – im Falle der projektbezogenen Nutzung des WTH-Unterrichts sollen die Aufgabenstellungen in den Unternehmen in einem konkreten Bezug zu den zu vermittelnden Kenntnissen im Fach WTH stehen und diese ergänzen – die Arbeit mit den Teilnehmern am Projekt erfolgt auf Basis eines zu erstellenden Entwicklungsplanes – Verlangt die Realisierung des Projektes einen Eingriff in die Stundentafel, können die beteiligten Schulen das Stundenvolumen für einen Praxistag (vier bis sechs Stunden) durch die Kombination von Stunden im Fach WTH und des Wahlpflichtunterrichts gewinnen. Wenn die Praxistage ein freiwilliges Angebot am Nachmittag sind, steht ggf. der Wahlpflichtbereich zur Verfügung. Auch zusätzliche außerunterrichtliche Varianten kommen in Frage. – Eine konkrete Abschlussgefährdung liegt dann vor, wenn auf Grund der bisher erzielten Leistungen der Schülerin/des Schülers eine Versetzungsgefährdung abzuzeichnen ist und der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch geführt hat, in dem er auf die Versetzungs- bzw. Abschlussgefährdung ausdrücklich verwiesen hat. – enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe wird bei entsprechendem Bedarf empfohlen
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	– Mindestgruppenstärke 6 Schüler
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	
Begleitung und Bewertung:	<ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sowie 6 Monate danach sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben. – Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>len, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zum Verwendungsnachweis sind Sachberichte mit konkreten Aussagen zur qualitativen und quantitativen Zielerreichung für die externe Evaluation einzureichen.
<p>Grundsätze:</p>	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umwelt- und Ressourcenschutz: neutral – Gleichstellung: relevant – Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>Die Vorhaben können zur Beachtung des Grundsatzes Umwelt- und Ressourcenschutz den Schülern Wissen zum Thema Umwelt- und Ressourcenschutz vermitteln, das über die Lehrplaninhalte hinausgeht.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp</p>
<p>Querschnittsaufgaben:</p>	<p>Ausführungen zu den Querschnittsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale Innovation und – transnationale Zusammenarbeit <p>sind nur erforderlich, wenn die Maßnahmen diese beinhalten.</p>